

**1. Änderungssatzung vom 07. Mai 2001
zur Hauptsatzung der Stadt Bad Driburg
vom 18.01.2000**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1994 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245), hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung am 30. April 2001 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Driburg beschlossen:

Artikel 1

§ 13 Abs. 3 a) u. Abs. 3 f) erhalten folgende neue Fassungen:

Abs. 3 a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
Der Regelstundensatz wird auf 12,50 Euro festgesetzt.

Abs. 3 f) In keinem Fall darf **der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 30,00 Euro je Stunde** der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit überschreiten.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 GO NW i.V.m. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 07. Mai 2001

Der Bürgermeister

Karl-Heinz Menne